

# Beschluss



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassungen

Vom 17. November 2017

A. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seinen Sitzungen am 17. November 2017 und 5. April 2018 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „nur dann“ ersetzt durch die Angabe „im Rahmen der Regelungen in Anlage 1“.

II. Die Tabelle in Anlage 1 zur SI-RL wird wie folgt geändert:

1. unbesetzt

2. Die Zeile "Gelbfieber" wird wie folgt geändert:

a) unbesetzt

b) In Spalte 4 "Anmerkungen" wird der Satz „Da die Umsetzung der aktuellen Änderungen in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), wonach nach 1-maliger Gelbfieber-Impfung ein lebenslanger Schutz besteht und keine Auffrischimpfung im 10-jährigen Abstand mehr notwendig ist, bis Juli 2016 dauern kann, sollten bis dahin Hinweise zu Einreisebestimmungen (z. B. auf den Internetseiten der WHO findet sich eine aktuelle Übersicht über Länder, in welchen die Gelbfieber-Auffrischimpfung noch gefordert wird bzw. nicht mehr gefordert wird) berücksichtigt werden.“

ersetzt durch die Sätze

„Einmalige Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle.

Das Internationale Zertifikat für eine Gelbfieber-Impfung ist lebenslang gültig. Dies betrifft bereits ausgestellte und neue Gelbfieber-Impfzertifikate. Laut WHO dürfen Einreisende seit 2016 mit einem Gelbfieber-Impfzertifikat nicht mehr mit dem Grund, dass dieses nach 10 Jahren abgelaufen sei, abgewiesen werden.

Eine Liste der Länder mit der Gefahr der Gelbfieber-Übertragung und der Länder, die bei Einreise eine Gelbfieber-Impfung erfordern, stellt die WHO auf ihren Internetseiten zur Verfügung.“

3. In der Zeile "Haemophilus influenzae Typ b (Hib)" werden in Spalte 3 "Hinweise zu den Schutzimpfungen" nach dem Satz „Bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im Alter von 3 Monaten entfallen.“ folgende Wörter angefügt: "Einmalige Impfung.“
4. Die Zeile "Hepatitis A (HA)" wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 2 „Indikation“ werden im Abschnitt „Indikationsimpfung“ die Wörter „hoher Infektionsgefährdung“ ersetzt durch die Angabe „erhöhtem Expositionsrisiko; z. B. Männer, die Sex mit Männern haben“.
  - b) Die Angabe „HA-gefährdetes Personal\*“ wird ersetzt durch die Angabe „Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko wie HA-gefährdetes Personal\* einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko“
  - c) unbesetzt
5. In der Zeile „Hepatitis B (HB)“ wird in Spalte 2 „Indikation“ im Abschnitt „Berufliche Indikationen:“ nach dem Wort „Expositionsrisiko“ die Angabe „einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko“ eingefügt.

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger

6. Nach der Zeile „Hepatitis B (HB)“ wird folgende Zeile eingefügt:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
„Herpes zoster	Die Impfung mit dem Herpes-zoster-Lebendimpfstoff wird nicht als Standardimpfung empfohlen.“		

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger

7. In der Zeile "HPV" werden in der Spalte 4 "Anmerkungen" die Sätze „Je nach Impfstoff ist im Alter von 9 bis 13 bzw. 9 bis 14 Jahren ein 2-Dosen-Impfschema mit einem Impfabstand von 5 bzw. 6 Monaten zugelassen. Bei Nachholimpfungen beginnend im Alter von > 13 Jahren bzw. > 14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 bzw. < 6 Monaten zwischen der 1. und 2. Dosis ist eine 3. Impfstoffdosis erforderlich.“ ersetzt durch den Satz „2 Dosen im Abstand von 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter > 14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich (siehe auch Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 vom 24. August 2017, Seite 345).“
8. Die Zeile „Influenza“ wird wie folgt geändert:
- In Spalte 2 „Indikation“ wird im Abschnitt „Standardimpfung“ das Wort „über“ durch die Angabe „≥“ ersetzt.
  - In Spalte 2 „Indikation“ wird im Abschnitt „Indikationsimpfung“ nach dem Wort „Diabetes“ das Wort „mellitus“ eingefügt.
  - unbesetzt
  - In Spalte 4 „Anmerkungen“ wird der Satz „Die STIKO hat die präferentielle Empfehlung für die Verwendung von LAIV in der Altersgruppe 2 – 6 Jahre zunächst für die Saison 2016/2017 ausgesetzt (siehe auch Epidemiologisches Bulletin Nr. 39 vom 22.09.2016, S. 442).“ ersetzt durch den Satz „Kann im medizinisch begründetem Einzelfall eine Impfung mit inaktivierten Influenza-Impfstoffen (IIV) nicht durchgeführt werden (z. B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen), können Mehrkosten durch die Anwendung eines nasalen attenuierten Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) gerechtfertigt sein.“
9. unbesetzt
10. Die Zeile "Meningokokken" wird in Spalte 2 "Indikation" wie folgt geändert:
- unbesetzt
  - Nach den Wörtern „Reisende in epidemische/ hyperendemische Länder“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „, besonders bei engem Kontakt zur einheimischen Bevölkerung (z. B. Entwicklungshelfer, Katastrophenhelfer, medizinisches Personal, bei Langzeitaufenthalt)“
11. unbesetzt
12. unbesetzt
13. Die Zeile „Pneumokokken“ wird in Spalte 2 wie folgt geändert:
- Im Abschnitt „Standardimpfung“ wird das Wort „über“ durch die Angabe „≥“ ersetzt.
  - unbesetzt
  - unbesetzt
14. unbesetzt

15. unbesetzt

16. unbesetzt

17. In der Zeile „Tuberkulose“ werden in Spalte 2 „Indikationen“ die Wörter „dem derzeit verfügbaren“ ersetzt durch das Wort „einem“.

18. In der Zeile „Typhus“ werden in Spalte 2 „Indikationen“ nach dem Wort „Endemiegebiete“ die Wörter „mit Aufenthalt unter schlechten hygienischen Bedingungen“ eingefügt.

19. unbesetzt

20. In Spalte 3 „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ wird jeweils die Angabe „besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber“ ersetzt durch die Angabe „bestehen spezielle staatliche Arbeitsschutzvorschriften zur Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge“.

21. In Spalte 3 „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ wird jeweils der Angabe „bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:“ eine Fußnote „\*“ wie folgt angefügt:

„\*Wie die in der ArbMedVV gestellten Anforderungen insbesondere zu Inhalt und Umfang von Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge zu erfüllen sind, ist den Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 9 Abs. 4 ArbMedVV zu entnehmen.“

III. In Anlage 2 wird in der Fußnote „\*“ der Satz „Dies gilt auch für die Nummer 89112 N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren“ gestrichen.

B. Der G-BA hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, den Abschnitt 4.8 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommissionen am Robert-Koch-Institut mit einem dynamischen Verweis auf die erarbeiteten bzw. noch zu erarbeitenden Anwendungshinweise für Impfungen bei Patienten mit Immundefizienz bzw. Immunsuppression nicht in der SI-RL umzusetzen.

C. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger